

Eingangsvermerke

Pl.Z, Ort, Datum

Gemeinde Hepberg
Straßenverkehrsbehörde
Schulstraße 5
85120 Hepberg

Antrag auf Erteilung

- einer Sondernutzung auf öffentlicher Verkehrsfläche
gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und
Wegegesetz (BayStrWG)
- einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung zur Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche

Antragsteller, (Name, Vorname, Firma)

Anschrift / Telefon

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Die Aufstellung eines Baugerüstes | <input type="checkbox"/> das Anbringen von Schutzvorrichtungen (Bauzäune usw.) |
| <input type="checkbox"/> Aufstellen von Maschinen
(Bagger, Kräne, Betonmaschinen, Bauwagen usw.) | <input type="checkbox"/> das Anbringen von Warenautomaten |
| <input type="checkbox"/> das Lagern von festen Gegenständen
(Erde, Aushub, Baumaterial) | <input type="checkbox"/> |
| nach Maßgabe folgender, näherer Angaben zu erteilen. | <input type="checkbox"/> |

Bezeichnung der Verkehrsfläche: (z.B. Schillerstr. Vor Haus 26)

Aufstellungs- oder Ablagerungsort:

Ausmaß der Aufstellung / Ablagerung: (auch benötigte Fläche)

Zweck / Grund der Aufstellung / Ablagerung:

Beginn:

Voraussichtliche Dauer der Sondernutzung:

Umleitungsstrecke (Straßenbezeichnung und Mehrlänge - Lageskizze anliegend)

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund.

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort / Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei ihrer zuständigen Behörde angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.

Unterschrift

